

Satzung der Zweisprachigen Französisch-Deutschen Vorschule Georges Cuvier e.V.

Vorbemerkung

Der Verein mit dem Namen „Französischer Schulverein und Vorschule Georges Cuvier Stuttgart e.V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 4918 eingetragen. Die Satzung des Vereins wird hiermit geändert und erhält nachstehende Fassung:

§ 1 Name und Sitz

Die Zweisprachige Französisch-Deutsche Vorschule Georges Cuvier e.V. mit Sitz in 70619 Stuttgart, Eichenpark 16 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der französischen Kultur, insbesondere der französischen Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland, um französisch sprechende und deutsch sprechende Kinder im Geiste der französisch-deutschen Freundschaft und der Völkerverständigung zu erziehen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Vorschule.
- (2) Neben den französisch sprechenden und deutsch sprechenden Kindern können auch Kinder aufgenommen werden, die eine andere Sprache sprechen, falls die Platzverhältnisse dies erlauben.
- (3) Der Verein nimmt alle sonstigen Tätigkeiten wahr, die zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.
- (4) Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Vermögen des Vereins

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes darf der Verein Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse, freiwillige Leistungen, Subventionen, zulässige Spenden im Sinne des deutschen Rechts und sonstige Unterstützungen entgegennehmen. Der Verein darf auch Darlehen aufnehmen und damit zusammenhängende finanzielle Angelegenheiten ausführen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Für freiwillige Spenden erteilt der Verein – soweit rechtlich zulässig – Bescheinigungen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zum Zwecke ihrer steuerlichen Abzugsfähigkeit. Jede Spendenbescheinigung ist von zwei Bevollmächtigten des Vereins zu unterzeichnen. Bei Zweifelsfragen ist eine Anfrage an das zuständige Finanzamt zu richten mit der Bitte um rechtlich verbindliche Auskunftserteilung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer die elterliche Sorge über mindestens ein Kind hat, das die Zweisprachige Französisch-Deutsche Vorschule Georges Cuvier oder an die

Vorschule angegliederte Spielgruppe besucht oder wer bereits im Beirat Mitglied war und dessen Mandat verlängert wurde.

- (3) Förderndes Mitglied kann sein, wer den Verein und dessen Zweck unterstützen will und vom Vorstand aufgenommen wird. Das fördernde Mitglied kann auch eine juristische Person sein.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt.
Der jeweils amtierende französische Generalkonsul in Stuttgart ist Ehrenpräsident
Der jeweils amtierende Direktor des Französischen Instituts in Stuttgart, der jeweils gewählte Delegierte der in Württemberg lebenden Franzosen, sowie ein deutscher Staatsbürger aus Öffentlichkeit oder Wirtschaft sind Ehrenmitglieder des Beirats und Vorstandes.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach der vom Beirat aufgestellten Beitragsordnung verpflichtet. Fördernde Mitglieder leisten Zahlungen in freiwilliger Höhe.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Schriftliche Austrittserklärung zum Anfang eines neuen Schuljahres. Im einzelnen kann eine abweichende Regelung durch den Vorsitzenden des Vereins (§8 Abs.5) getroffen werden;
 - b) Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - c) Ausschluss, der durch Beschluss des Beirats erfolgt.
- (2) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder gemäß §4 Abs.2 endet auch dann, wenn die Voraussetzungen des §4 Abs.2 entfallen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§7)
- b) der Beirat (§8 Abs.1 bis Abs.5)
- c) der Vorstand (§8 Abs.5 bis Abs.8).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ruft mindestens einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich und mit einer Frist von mindestens 15 Tagen. Sie hat Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Beachtung der vorgenannten Formvorschriften einberufen werden, wenn
 - a) der Vorsitzende oder
 - b) zwei Mitglieder des Beirates oder
 - c) 25% der Mitgliederdies wünschen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Beirats entgegen und erteilt ihm Entlastung. Sie entscheidet über alle Punkte der Tagesordnung und wählt den Beirat gemäß §8 Abs.1 und 2.

- (5) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und der jeweils amtierende Direktor des französischen Instituts; pro Familie kann nur eine Stimme ausgeübt werden.
- (6) Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der von ihm ernannte Schriftleiter unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Beirat und Vorstand

- (1) Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern, von denen jährlich drei Mitglieder jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Besteht der Beirat durch Ausscheiden von Beiratsmitgliedern vor Ende ihrer Amtszeit aus weniger als 3 Mitgliedern, so sind für die restliche Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder durch Neuwahlen Ersatzmitglieder zu bestellen. Dabei rücken die mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglieder für die ausgeschiedenen Mitglieder mit der längsten restlichen Amtszeit nach.
- (2) Unter den 6 Mitgliedern des Beirats müssen mindestens ein deutscher Staatsbürger und ein französischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Baden-Württemberg sein. Alle Mitglieder des Beirats müssen ordentliche Mitglieder des Vereins nach §4 Abs.1 sein. Der Beirat kann jedoch beschließen, das Mandat eines Mitglieds bis zu 24 Monaten zu verlängern, dessen Kind nicht mehr die Vorschule besucht. In diesem Fall ist das betroffene Beiratsmitglied weiter ordentliches Mitglied und bei der Beschlussfassung stimmberechtigt.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirats sollen der jeweilige Direktor der Zweisprachigen Französisch-Deutschen Vorschule Georges Cuvier und ein weiteres Mitglied des Personals der Vorschule eingeladen werden.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vereins und auf dessen Vorschlag einen Stellvertreter und einen Schatzmeister. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand.
- (5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die in §8 Abs. 4 bezeichneten Personen. Der Vorsitzende ist allein zur Vertretung berechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein zu zweien. Bei Kreditaufnahmen bedarf es einer Vertretung durch alle Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorsitzende kann sich in allen seinen Aufgaben von einem Mitglied des Vorstands vertreten lassen.
- (7) Der Vorstand ist für die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwirklichung der Vereinszwecke verantwortlich.
- (8) Von jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der von ihm ernannte Schriftleiter unterzeichnen.

§ 9 Rechtsgrundlagen zum französischen Staat

Die Beziehungen zwischen dem Verein und dem französischen Staat – vertreten durch das Außenministerium, dieses vertreten durch die französische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland – ist durch die Konvention vom französischen Staat und der Zweisprachigen Vorschule Georges Cuvier geregelt.

§ 10 Rechtsbeziehungen zu den deutschen Behörden

- (1) Die Beziehungen des Vereins zu den deutschen Behörden (Stadt Stuttgart, Land Baden-Württemberg) werden auch in Zukunft nach den jeweils geltenden Richtlinien geregelt.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, einen Verwendungsnachweis zu führen, der die gesamten Kosten der Vorschule separat aufweist. Der Verein hat die buchhalterischen Grundsätze zu beachten, die von der Stadt Stuttgart zur Gewährung der Zuschüsse verlangt werden.

§ 11 Änderung der Satzung/Auflösung

(1) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung. Die Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Bestimmung bedarf der schriftlichen Bestätigung der Französischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Stuttgart, den 15.11.2016


Stéphanie von Pape
Vorsitzende

DT-FRANZ. VORSCHULE
GEORGES CUVIER
EICHENPARKSTR. 18
D. 70619 STUTTGART